

Friedhofsgebührensatzung

der Ortsgemeinde Horbach vom 01. Oktober 2001,
zuletzt geändert durch die 6. Satzung der Ortsgemeinde Horbach
zur Änderung der Friedhofsgebührensatzung
vom 18.04.2026

Der Ortsgemeinderat von Horbach hat auf Grund des § 24 der Gemeindeordnung Rheinland-Pfalz (GemO) sowie der §§ 2 Abs. 1, 7 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG), beide in der jeweils gültigen Fassung, folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekanntgemacht wird:

§ 1 Gebührenpflicht

Für die Benutzung des Friedhofes der Ortsgemeinde Horbach und seiner Einrichtungen werden Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung erhoben.

§ 2 Gebührensschuldner

Gebührensschuldner sind:

1. Bei Erstbestattungen die Personen, die nach bürgerlichem Recht die Bestattungskosten zu tragen haben, und der Antragsteller,
2. bei Umbettungen und Wiederbestattungen der Antragsteller.

§ 3 Entstehung der Ansprüche und Fälligkeit

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Leistungen nach der Friedhofssatzung, bei antragsabhängigen Leistungen mit der Antragstellung.
- (2) Die Gebühren werden innerhalb von einem Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

§ 4 Höhe der Gebühren

I.	Bestattungsgebühren	
1.	Erdbeisetzungen (einschl. Kosten Erdmitnahme nach der Bestattung)	
1.1	in Reihengrabstätten	
1.1.1	Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr	1.750 EUR
1.1.2	Verstorbene nach Vollendung des 5. Lebensjahres	1.750 EUR
1.2	in Wahlgrabstätten	
1.2.1	Zweitbelegung mit Maschineneinsatz	1.750 EUR
1.2.2	Zweitbelegung mit Handschachtung	2.000 EUR
2.	Urnenbeisetzungen	
2.1	in Urnenreihen- oder Urnenwahlgrabstätten (Erstbelegung)	450 EUR
2.2	in Rasenreihengrabstätten (Erstbelegung)	450 EUR
2.3	in Grabstätten, in denen bereits Erd- oder Urnenbestattete ruhen	450 EUR

3.	Erdbeisetzungen von:	
3.1	Leichen oder Körperteile, für die nach polizeilichen Vorschriften kein besonderes Grab notwendig ist oder personenstandsrechtlich nicht beurkundungspflichtige Geburten, die in bereits bestehenden Grabstätten beigesetzt werden	450 EUR
II.	Gebühren für Ausgrabungen und Wiederbeisetzungen	
1.	Ausbettung von Leichen	
1.1	Das Ausgraben und Umbetten von Leichen wird durch gewerbliche Unternehmen vorgenommen. Die hierbei entstehenden Kosten sind von dem Gebührenpflichtigen zu erstatten, soweit sie nicht selbst Auftraggeber gegenüber dem Unternehmen sind.	
2.	Ausbettung von Urnen	
2.1	Ausbettung von Urnen aus Erdgräbern	450 EUR
3.	Wiederbeisetzung	
3.1	Für die Wiederbeisetzung von ausgebetteten Leichen oder Urnen werden die Gebühren nach Abschnitt I erhoben.	
III.	Nutzungsgebühren – Rechte an Grabstätten	
1.	Erwerb des Nutzungsrechts an Reihengrabstätten (einschl. Kosten Grababräumung nach Ablauf der Ruhezeit)	
1.1	für Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr und anmeldepflichtigen Totgeburten	650 EUR
1.2	für Verstorbene nach Vollendung des 5. Lebensjahres	1.050 EUR
1.3	als Urnen-Erdgrabstätte in Urnengrabfeldern	600 EUR
1.4	als Rasenreihengrabstätte für Urnenbestattungen	850 EUR
1.5	als Urnenreihengrabstätte „Unter Bäumen“	850 EUR
1.6	als Urnen-Erdgrabstätte in bereits belegten Grabstätten für jede Urne	150 EUR
2.	Erwerb des Nutzungsrechts an Wahlgrabstätten (einschl. Kosten Grababräumung nach Ablauf der Nutzungszeit)	
2.1	für jede Einzel-Wahlgrabstätte und jede weitere Wahlgrabstätte	1.450 EUR
2.2	als Urnen-Erdgrabstätte	
2.2.1	in Urnen-Grabfeldern	700 EUR
2.2.2	in bereits belegten Grabstätten für jede Urne	150 EUR
3.	Verlängerung des Nutzungsrechts Für die Verlängerung des Nutzungsrechts nach den Vorschriften der Satzung über das Friedhofs- und Bestattungswesen werden die Gebühren bzw. die anteiligen Gebühren entsprechend des Abschnittes III erhoben.	

§ 5 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 01.01.2002 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig treten die Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren vom 03. Mai 1988 und die nachfolgenden Änderungssatzungen außer Kraft.

56412 Horbach, _____

Ortsgemeinde Horbach

Ortsbürgermeisterin